
S 23 KN 108/15 KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung – Krankenhausvergütung – Anwendbarkeit der Prüfverfahrensvereinbarung (juris: PrüfvVbg) im Jahr 2015 nur auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung – Fristwahrung bei der Übersendung von vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) angeforderten Unterlagen – Maßgeblichkeit des rechtzeitigen Zugangs – keine Präklusion bei fehlendem Vertretenmüssen der Fristversäumung
Leitsätze	1. Bei einem Fragen der Wirtschaftlichkeit und der sachlich-rechnerischen Richtigkeit umfassenden Prüfauftrag findet im Jahr 2015 die Prüfverfahrensvereinbarung nur auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhausbehandlung Anwendung. 2. Maßgeblich für die Wahrung der Frist zur Übermittlung der vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) angeforderten Unterlagen durch das Krankenhaus ist bei einer postalischen Übersendung der rechtzeitige Zugang beim MDK. 3. Dem MDK nicht fristgerecht übersandte Unterlagen sind nicht präkludiert, wenn die Versäumung der Frist auf Umständen beruht, die das Krankenhaus nicht zu vertreten hat.
Normenkette	PrüfvVbg § 1 S 2 F: 2014-07-18; PrüfvVbg § 7 Abs 2 S 4 F: 2014-07-18; SGB V § 275 Abs 1 Nr 1 ; SGB V § 275 Abs 1c ; KHG §

1. Instanz

Aktenzeichen S 23 KN 108/15 KR
Datum 04.05.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 16 KR 395/16
Datum 09.07.2020

3. Instanz

Datum 10.11.2021

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2020 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 401 714,64 Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die VergÃ¼tung stationÃ¤rer Krankenhausbehandlung.

Â

2

Das klagende UniversitÃ¤tsklinikum, eine Anstalt des Ã¶ffentlichen Rechts (im Folgenden: Krankenhaus) behandelte einen Versicherten der beklagten Krankenkasse (KK) vom 8.2.Â bis 26.3.2015 nach intensivstationÃ¤rer Ãbernahme stationÃ¤r und rechnete hierfÃ¼r insgesamt 411Â 572,56Â Euro ab (*Teilrechnungen vom 14., 16. und 17.4.2015*). Die KK zahlte lediglich einen Teilbetrag iH von 7922,23Â Euro und beauftragte ihren Sozialmedizinischen Dienst (SMD) mit der PrÃ¼fung des Behandlungsfalls. Sie zeigte dem Krankenhaus die PrÃ¼fung mit

Schreiben vom 23.4.2015 unter Hinweis auf eine beabsichtigte Vollprüfung betreffend Hauptdiagnose, Fehlbelegung sowie der Zusatzentgelte und nachfolgend mit weiteren Schreiben vom 24.4.2015 und vom 27.4.2015 an. Diese weiteren Schreiben nahmen jeweils auf das erste Schreiben Bezug. Der SMD erbat beim Krankenhaus mit Schreiben vom 23.4.2015 (per Telefax) unter Anzeige des Prüfverfahrens die Absendung im Einzelnen aufgezeigter Unterlagen. Das Krankenhaus übersandte die erbetenen Unterlagen mit Schreiben, das als Datum den 20.5.2015 ausweist. Dieses ging ausweislich des Eingangsstempels des SMD dort am 28.5.2015 ein. Die KK verweigerte unter Hinweis auf die Versäumung der Vier-Wochen-Frist zur Unterlagenabsendung weitere Zahlungen. Das SG hat die auf Zahlung von 403'590,33 Euro nebst Zinsen gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 4.5.2016). Das LSG hat das Urteil des SG geändert und die KK zur Zahlung von 401'714,64 Euro nebst Zinsen verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Dem Krankenhaus stehe der Anspruch der Hälften nach zwischen den Beteiligten zuletzt unstrittig als Vergütungsanspruch gegen die KK zu. Dieser sei nicht nach § 7 Abs 2 Satz 4 der für Behandlungsfälle ab dem 1.1.2015 geltenden, zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) geschlossenen Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren nach [§ 275 Abs 1c SGB V](#) vom 1.9.2014 (Prüfverfahrensvereinbarung – PrüfV 2014) gemäss § 17c Abs 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) auf den unstrittigen Rechnungsbetrag beschränkt. Es spreche zwar viel dafür, dass die PrüfV 2014 auf die hier erfolgte Vollprüfung Anwendung finde. § 7 Abs 2 Satz 4 PrüfV 2014 sei auch grundsätzlich tatbestandlich einschlägig. Der SMD habe die seines Erachtens für die Prüfung erforderlichen Unterlagen konkret bezeichnet und es sei weder feststellbar, dass das Krankenhaus die Unterlagen am 20.5.2015 abgesandt habe, noch sei es feststellbar, dass diese dem SMD vor dem 28.5.2015 zugegangen seien. Es sei davon auszugehen, dass die vom SMD angeforderten Unterlagen diesem nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von deren Anforderung übermittlelt worden seien. Das Tatbestandsmerkmal übermitteln könne ungeachtet der Klarstellung in der ab dem 1.1.2017 geltenden PrüfV 2016 bereits dem Wortsinn nach nicht dahingehend verstanden werden, dass die Absendung der Unterlagen zur Fristwahrung genüge. Ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht komme oder die prozessuale Fristen betreffende Rechtsprechung zum Vertrauen in den Normalfall geltende Postlaufzeiten auf die Einhaltung materiell-rechtlicher Ausschlussfristen übertragbar sei, könne dahinstehen. Denn das Krankenhaus könne zum Zeitpunkt der Absendung der fraglichen Unterlagen weder substantiiert vortragen noch eine rechtzeitige Absendung belegen. Jedenfalls aber enthalte § 7 Abs 2 Satz 4 PrüfV 2014 keine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Hierfür hätte es auch mit Blick auf die unverhältnismässigen Folgen einer eindeutigen Regelung bedurft.

Ä

3

Die beklagte KK rügt mit ihrer Revision eine Verletzung von § 7 Abs 2 PrüfV

2014. Die Vorschrift regle entgegen der Ansicht des LSG eine von der Ermächtigungsgrundlage in [Â§Â 17c AbsÂ 2 KHG](#) gedeckte materielle Ausschlussfrist.Â Â

Â

4

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9.Â Juli 2020
aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts
KÃ¶ln vom 4.Â Mai 2016 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

5

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

6

Das klagende Krankenhaus ist der Ansicht, die PrÃ¼fvV 2014 finde vorliegend bereits keine Anwendung, weil und soweit es um die PrÃ¼fung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung gehe. FÃ¼r die Wahrung der FristenÃ¼ge die rechtzeitige Absendung der Unterlagen an den SMD, auf den Zugang komme es nicht an. Ein etwaiges FristversÃ¼mnis sei ihm mangels Verschuldens auch nicht zurechenbar. SchlieÃlich regle Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 3 PrÃ¼fvV 2014 keine materielle Ausschlussfrist. Sie wÃ¤re auch nicht durch [Â§Â 17c AbsÂ 2 KHG](#) (aF) gedeckt.

Â

II

Â

7

Die zulÃ¤ssige Revision der beklagten KK ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrÃ¼ndet ([Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGG](#)). Der Senat kann auf Grundlage der Feststellungen des LSG nicht abschlieÃend entscheiden, ob dem Krankenhaus der geltend gemachte weitere VergÃ¼tungsanspruch zusteht.

Â

Das LSG hat den zwischen den Beteiligten in der Sache unstreitigen Vergütungsanspruch bejaht. Es ist davon ausgegangen, dass die Versäumung der Frist zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 7 Abs 2 Satz 3 und 4 PrÄfV 2014 durch das Krankenhaus unerheblich sei. Dies hält einer revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht stand. § 7 Abs 2 Satz 2 bis 4 PrÄfV 2014 enthält zwar eine Ausschlussfrist, wie dies auch das LSG zu Recht angenommen hat, keine materielle Ausschlussfrist. Die vom Krankenhaus zu vertretende Versäumung der Frist hat aber zur Folge, dass die vom SMD angeforderten, ihrer Art nach konkret bezeichneten Unterlagen, die das Krankenhaus aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht übermitteln hat, als Beweismittel präkludiert sind. Das LSG muss daher unter Außerachtlassung dieser Unterlagen erneut über den Vergütungsanspruch des Krankenhauses entscheiden.

Ä

1. Wie der Senat bereits entschieden hat, enthält § 7 Abs 2 Satz 2 bis 4 PrÄfV 2014 eine materielle Präklusionsregelung mit der Rechtsfolge, dass konkret bezeichnete Unterlagen, die der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) im Rahmen eines ordnungsgemäßen Prüfverfahrens angefordert, das Krankenhaus aber nicht innerhalb der Frist von vier Wochen vorgelegt hat, auch in einem späteren Gerichtsverfahren nicht mehr zur Begründung des Vergütungsanspruchs berücksichtigt werden dürfen. Der SMD nimmt insoweit für die KK die Aufgaben des MDK wahr ([§ 283 SGB V; seit 1.1.2020 § 283a SGB V idF durch das Gesetz für bessere und unabhängiger Prüfungen vom 14.12.2019, BGBl I 2789](#)). Die präkludierten Unterlagen sind als Beweismittel endgültig ausgeschlossen. Dies ist auch von der Ermächtigungsgrundlage in [§ 17c Abs 2 KHG \(idF des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15.7.2013, BGBl I 2423\)](#) getragen und mit dem GG vereinbar (siehe dazu im Einzelnen BSG vom 18.5.2021 [BÄ 1 Ä KR 32/20 Ä R](#) *juris*; BSG vom 18.5.2021 [BÄ 1 Ä KR 24/20 Ä R](#) *juris*).

Ä

2. Die PrÄfV 2014 ist entgegen der Ansicht des Krankenhauses auch nicht deshalb insgesamt unwirksam, weil die für die Entscheidung der KK über die Wirtschaftlichkeit oder die Korrektur der Abrechnung geltende Ausschlussfrist gemäß § 8 Satz 3 und 4 PrÄfV 2014 nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist und/oder gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstößt. § 8 Satz 3 und 4 PrÄfV 2014 dienen ebenso wie die Regelungen des § 7 Abs 2 PrÄfV der Beschleunigung und Konzentration des Prüfverfahrens und sind insofern ebenfalls durch die Ermächtigung des [§ 17c](#)

[AbsÂ 2 KHG](#), âdas NÃ¤here zum PrÃ¼fverfahrenâ zu regeln, gedeckt (vgl BSG vom 18.5.2021 âÂ [BÂ 1Â KR 32/20Â RÂ](#) â juris RdNrÂ 31; BSG vom 18.5.2021 âÂ [BÂ 1Â KR 24/20Â RÂ](#) â juris RdNrÂ 33; ferner BSG vom 3.7.2012 âÂ [BÂ 1Â KR 16/11Â RÂ](#) â SozR 4â2500 Â§Â 129 NrÂ 7 RdNrÂ 15). Sie schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der KK sowie der Versichertengemeinschaft an der Durchsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebots und einem zÃ¼gigen Abschluss des PrÃ¼fverfahrens und damit der Rechtssicherheit (vgl entsprechend zu Â§Â 7 AbsÂ 2 PrÃ¼fvV BSG vom 18.5.2021 âÂ [BÂ 1Â KR 32/20Â RÂ](#) â juris RdNrÂ 24; BSG vom 18.5.2021 âÂ [BÂ 1Â KR 24/20Â RÂ](#) â juris RdNrÂ 26). Dass der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen dem Interesse an der Beschleunigung des PrÃ¼fverfahrens den Vorrang vor den Interessen der Versichertengemeinschaft an einer Abwehr unberechtigter VergÃ¼tungsansprÃ¼che einrÃ¤umt, belegen im Ã¼brigen auch die Regelungen des [Â§Â 275 AbsÂ 1c SGBÂ V](#) in der hier noch maÃgeblichen Fassung des Gesetzes zum ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung ab dem Jahr 2009 vom 17.3.2009 (Krankenhausfinanzierungsreformgesetz âÂ KHRG, BGBlÂ I 534; vgl nunmehr [Â§Â 275c SGBÂ V](#)).

Â

11

3.Â Die Voraussetzungen der PrÃ¼klusion liegen nach den nicht mit zulÃ¤ssigen RevisionsrÃ¼gen angegriffenen und fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§Â 163 SGG](#)) hier vor. Die PrÃ¼fvV 2014 ist zeitlich und sachlich anwendbar, soweit es um eine AuffÃ¤lligkeitsprÃ¼fung geht (dazuÂ a). Die Voraussetzungen des Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 2 PrÃ¼fvV 2014 sind erfÃ¼llt (dazuÂ b). Das Krankenhaus hat die vom SMD angeforderten Unterlagen aus von ihm zu vertretenden GrÃ¼nden (dazuÂ d) nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Unterlagenanforderung Ã¼bermittelt (dazuÂ c).

Â

12

a)Â Â§Â 7 AbsÂ 2 PrÃ¼fvV 2014 ist zeitlich auf die im Jahr 2015 durchgefÃ¼hrte Krankenhausbehandlung des Versicherten anwendbar (Â§Â 12 AbsÂ 1 PrÃ¼fvV 2014; zu der ab dem 1.1.2017 geltenden PrÃ¼fvV 2016 vom 3.2.2016 vgl BSG vom 18.5.2021 âÂ [BÂ 1Â KR 37/20Â RÂ](#) â juris RdNrÂ 14 mwN).

Â

13

Die Regelung ist auch sachlich anwendbar, soweit der PrÃ¼fauftrag der KK auf eine Ã¼berprÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhausbehandlung gerichtet war. Dies betraf vorliegend auch die mit den Zusatzentgelten abgerechneten Leistungen.

aa)Ä Nach der Rspr des Senats galt die PrÄ¼fvV 2014 ä¼¼Ä ebenso wie [Ä§Ä 275 AbsÄ 1c SGBÄ V](#) in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung (aF)Ä ä¼¼ bis zum 31.12.2015 nur fÄ¼r AuffÄ¼lligkeitsprÄ¼fungen betreffend die Wirtschaftlichkeit der Krankenhausbehandlung, nicht dagegen fÄ¼r die PrÄ¼fung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung (*ua BSG vom 23.5.2017 ä¼¼Ä [BÄ 1Ä KR 24/16Ä RÄ](#) ä¼¼ SozR 4Ä¼2500 Ä§Ä 301 NrÄ 8 RdNrÄ 30Ä ff mwN; BSG vom 16.7.2020 ä¼¼Ä [BÄ 1Ä KR 15/19Ä RÄ](#) ä¼¼ [BSGEÄ 130, 299](#) =Ä SozR 4Ä¼2500 Ä§Ä 275 NrÄ 32 RdNrÄ 12; zur VerfassungsmÄ¼ßigkeit dieser Differenzierung vgl BVerfG vom 26.11.2018 ä¼¼Ä [1Ä BvR 318/17](#), [1Ä BvR 1474/17](#), [1Ä BvR 2207/17](#) Ä ä¼¼ [NJW 2019, 351](#); zur Anwendbarkeit der PrÄ¼fvV 2014 ab dem 1.1.2016 auch auf PrÄ¼fungen der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung vgl BSG vom 10.11.2021 ä¼¼Ä [BÄ 1Ä KR 36/20Ä RÄ](#) ä¼¼ *juris* RdNr 13 ff). Eine die Wirtschaftlichkeit betreffende AuffÄ¼lligkeitsprÄ¼fung liegt immer dann vor, wenn Ziel der PrÄ¼fung die Feststellung ist, dass eine stationÄ¼re KrankenhausbehandlungsbedÄ¼rftigkeit Ä¼berhaupt nicht oder nicht in dem Umfang der tatsÄ¼chlich erfolgten Versorgung vorgelegen hat (vgl BSG vom 14.10.2014 ä¼¼Ä [BÄ 1Ä KR 27/13Ä RÄ](#) ä¼¼Ä [BSGEÄ 117, 82](#) =Ä SozR 4Ä¼2500 Ä§Ä 109 NrÄ 40, zu einem Fall primÄ¼rer Fehlbelegung; BSG vom 21.4.2015 ä¼¼Ä [BÄ 1Ä KR 6/15Ä RÄ](#) ä¼¼ [BSGEÄ 118, 219](#) = SozR 4Ä¼2500 Ä§Ä 109 NrÄ 43, zu einem Fall sekundÄ¼rer Fehlbelegung). Die Abgrenzung zwischen den beiden PrÄ¼farten richtet sich nach den GrundsÄ¼tzen Ä¼ber die Auslegung von WillenserklÄ¼rungen. Der fÄ¼r die Auslegung des Auftrags maÄ¼gebliche wirkliche Wille ([Ä§Ä 69 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ V](#) iVm [Ä§Ä 133 BGB](#)) ist dem PrÄ¼fauftrag zu entnehmen.*

bb)Ä Das LSG hat den PrÄ¼fauftrag der KK dahingehend ausgelegt, dass die PrÄ¼fung im Sinne einer ä¼¼VollprÄ¼fungä¼¼ sowohl eine sachlich-rechnerische PrÄ¼fung bezogen auf die Kodierung der Hauptdiagnose als auch AuffÄ¼lligkeitsprÄ¼fungen bezÄ¼glich einer Fehlbelegung sowie der Abrechnung der Zusatzentgelte erfasste. Ohne Bedeutung sei angesichts des den gesamten Behandlungsfall betreffenden umfassenden PrÄ¼fauftrags in der PrÄ¼fanzeige vom 23.4.2015 und der MaÄ¼geblichkeit des EmpfÄ¼ngerhorizonts des SMD, dass die KK dem Krankenhaus in den weiteren PrÄ¼fanzeigen vom 24.4.2015 und 27.4.2015 als AuffÄ¼lligkeit lediglich die Abrechnung der (mit den Teilrechnungen vom 16.4.2015 und 17.4.2015 allein noch abgerechneten) Zusatzentgelte benannt habe. Diese Auslegung ist auf der Grundlage der unangegriffenen Feststellungen des LSG nach MaÄ¼gabe der gesetzlichen Auslegungsregeln ([Ä§ÄÄ 133, 157 BGB](#)), der Denkgesetze und der allgemeinen ErfahrungssÄ¼tze nicht zu beanstanden und fÄ¼r den Senat bindend (vgl zum MaÄ¼stab BSG vom 23.5.2017 ä¼¼Ä [BÄ 1Ä KR 28/16Ä RÄ](#) Ä ä¼¼ *juris* RdNrÄ 40; BSG vom 26.2.2019 ä¼¼Ä [BÄ 1Ä KR 24/18Ä RÄ](#) ä¼¼

Â

16

cc)Â Bei einer ÃberprÃfung der Zusatzentgelte handelt es sich entgegen der Ansicht des Krankenhauses auch nicht stets um eine PrÃfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung. Nur die PrÃfung, ob das Krankenhaus auf der Grundlage der erbrachten Leistungen die Zusatzentgelte zutreffend abgerechnet hat, betrifft die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung. Soweit es demgegenÃber darum geht, ob die Erbringung der mit den Zusatzentgelten abgerechneten Leistungen medizinisch erforderlich war und dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprach, handelt es sich um einen PrÃauftrag mit dem Ziel der Abrechnungsminderung, mithin um eine AuffÃlligkeitsprÃfung (vgl dazu auch BSG vom 10.3.2015 â Â BA 1Â KR 2/15Â RÂ â BSGEÂ 118, 155 =Â SozR 4â 2500 Â§Â 39 NrÂ 23, RdNrÂ 14Â ff).

Â

17

dd)Â Dass der von der KK erteilte PrÃauftrag neben der WirtschaftlichkeitsprÃfung auch die PrÃfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung umfasste, schlieÃt die Anwendbarkeit der PrÃfvV 2014 nicht insgesamt aus, sondern nur insoweit, als die PrÃfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung betroffen ist (*noch nicht thematisiert in BSG vom 10.3.2015 â Â BA 1Â KR 2/15Â RÂ â BSGEÂ 118, 155* =Â SozR 4â 2500 Â§Â 39 NrÂ 23, RdNrÂ 14). Soweit es um die PrÃfung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhausbehandlung geht, findet die PrÃfvV 2014 â Â und damit auch Â§Â 7 AbsÂ 2 PrÃfvV 2014Â â Anwendung. Dass beide PrÃarten in einem PrÃauftrag zusammengefasst sind und die PrÃungen zusammen durchgefÃhrt werden, schlieÃt die Geltung unterschiedlicher verfahrensrechtlicher Vorgaben und Fristen nicht aus. Dies entspricht auch dem Zweck der auf die AuffÃlligkeitsprÃfung begrenzten ErmÃchtigung der Vertragsparteien durch Â§Â 17c AbsÂ 2 KHG iVm Â§Â 275 AbsÂ 1c SGBÂ V aF (siehe dazu RdNrÂ 14). Denn anderenfalls hÃtte es die KK in der Hand gehabt â Â worauf das LSG zutreffend hinweistÂ â, durch ErgÃnzung eines auf eine AuffÃlligkeitsprÃfung gerichteten PrÃauftrages um Fragen der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung den Vorgaben des Â§Â 275 AbsÂ 1c SGBÂ V aF und der PrÃfvV 2014 insgesamt zu entgegen. Der Zweck der PrÃfvV 2014, die Konzentration und Beschleunigung des PrÃfverfahrens (vgl BSG vom 18.5.2021 â Â BA 1Â KR 34/20Â RÂ â juris RdNrÂ 28), wÃrde hierdurch unterlaufen.

Â

18

b) Die Voraussetzungen des § 7 Abs 2 Satz 2 PrÄfV lagen nach den bindenden Feststellungen des LSG vor. Der SMD hat die Prüfung im schriftlichen Verfahren durchgeführt und die für die Prüfung benötigten Unterlagen mit dem Schreiben vom 23.4.2015 konkret bezeichnet angefordert (vgl dazu BSG vom 18.5.2021 – BÄ 1 KR 24/20 R – juris RdNr 17; BSG vom 10.11.2021 – BÄ 1 KR 22/21 R – juris RdNr 10 ff).

Ä

19

c) Es ist nicht feststellbar, dass das Krankenhaus dem SMD die angeforderten Unterlagen fristgerecht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Unterlagenanforderung übermitteln hat (dazu aa und bb). Die Unaufklärbarkeit geht zu Lasten des Krankenhauses (dazu cc).

Ä

20

aa) Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, dass es für die Fristwahrung bei der hier erfolgten postalischen Übermittlung auf den Zugang der Unterlagen beim SMD ankommt. Das folgt aus Wortlaut, Systematik und dem Sinn und Zweck des § 7 Abs 2 Satz 3 PrÄfV 2014 (zur Maßgeblichkeit sämtlicher Auslegungsmethoden der Rechtswissenschaft bei der Auslegung der PrÄfV vgl BSG vom 18.5.2021 – BÄ 1 KR 34/20 R – juris RdNr 21; BSG vom 18.5.2021 – BÄ 1 KR 32/20 R – juris RdNr 20). Danach hat das Krankenhaus die Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Unterlagenanforderung zu übermitteln. Das umfasst bereits dem Wortsinn nach nicht nur die Absendung, sondern den gesamten Übermittlungsvorgang, der erst dann abgeschlossen ist, wenn die Unterlagen dem Adressaten im Sinne einer Ermöglichung der Kenntnisnahme zur Verfügung stehen. Dass § 7 Abs 2 Satz 3 PrÄfV 2014 hinsichtlich der Unterlagenanforderung des MDK auf den Zugang abstellt und hinsichtlich der Unterlagenübermittlung durch das Krankenhaus den Begriff „übermitteln“ verwendet, beruht darauf, dass nach § 7 Abs 3 PrÄfV 2014 das Krankenhaus und der MDK den Versand der Unterlagen in geeigneter elektronischer Form organisieren sollen. Hinsichtlich der elektronischen Kommunikation verwendet die PrÄfV 2014 – entsprechend der allgemeinen gesetzlichen Terminologie (vgl zB § 301 Abs 1 Satz 2 SGB V, § 36a Abs 1 SGB I, § 65a SGG, § 130a ZPO, § 371 Abs 1 Satz 2 ZPO, § 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach) – den Begriff „Übermittlung“ (vgl auch § 3 und 10 PrÄfV 2014). Dieser wird abstrakt definiert als das Zurverfügungstellen der Datei auf technischem Wege als physikalisches, meist elektromagnetisches Signal in einem Übermittlungskanal unter Zugrundelegung eines für den Absender und Empfänger identischen Übermittlungsprotokolls (vgl H. Müller in Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 2, § 371 ZPO RdNr 36 mwN, Stand 27.9.2021). Er umfasst

neben dem Versenden (zB als Anhang einer E-Mail) auch das Zurverfügungstellen zum Abruf, etwa auf einem Server des Absenders, des Empfängers oder eines Dritten. Abgeschlossen ist der Vorgang der Übermittlung dementsprechend erst dann, wenn die Daten/Unterlagen dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung stehen, er also die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Das gilt in gleicher Weise auch, wenn die Unterlagen nicht in elektronischer Form, sondern physisch übermittelt werden. Dafür, dass die Vertragsparteien der PrfV 2014 abweichend hiervon und von der allgemeinen Maßgeblichkeit des Zugangs von Erklärungen, Daten und Unterlagen (vgl. § 4 Satz 1 und 2, § 6 Abs 2 Satz 2, § 7 Abs 2 Satz 3 PrfV 2014; vgl. allgemein zur Wirksamkeit von Willenserklärungen [§ 130 Abs 1 Satz 1 BGB](#)) die Absendung der Unterlagen an den MDK für die Fristwahrung ausreichen lassen wollten, ist auch sonst nichts ersichtlich. Dass § 7 Abs 2 Satz 5 der ffr Behandlungsfall ab dem 1.1.2017 geltenden Vereinbarung über das Nähere zum Prfverfahren nach [§ 275 Abs 1c SGB V](#) gemäß [§ 17c Abs 2 KHG](#) vom 3.2.2016 (PrfV 2016) ausdrücklich regelt, dass dem MDK die Unterlagen innerhalb der dort geregelten Frist zur Übermittlung zugegangen sein müssen, ist insofern unerheblich. Hierbei handelt es sich lediglich um eine klarstellende Ergänzung, was auch die Beibehaltung des Wortes „übermitteln“ zeigt.

Ä

21

bb) Die Unterlagenanforderung des SMD vom 23.4.2015 ging nach dem Gesamtzusammenhang der vom LSG getroffenen Feststellungen und der in der angegriffenen Entscheidung in Bezug genommenen Gerichts- und Verwaltungsakten per Telefax am 24.4.2015, spätestens aber am 28.4.2015 beim Krankenhaus ein. Die Vier-Wochen-Frist lief danach spätestens am 26.5.2015 (Dienstag) ab. Das Krankenhaus übersandte die Unterlagen mit Schreiben, das das Datum vom 20.5.2015 trägt. Die Unterlagen gingen ausweislich des Eingangsstempels allerdings erst am 28.5.2015 beim SMD ein. Ein früherer Eingang ist nach den vom LSG getroffenen Feststellungen nicht feststellbar. Diese Feststellungen hat das Krankenhaus nicht mit zulässigen Verfahrensregeln angegriffen. Sie sind deshalb für den Senat bindend ([§ 163 SGG](#)).

Ä

22

cc) Die Unerweislichkeit, dass die Unterlagen des Krankenhauses dem SMD vor dem 28.5.2015 zugegangen sind, geht nach dem allgemeinen Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Krankenhauses, in dessen Verantwortungssphäre die Übermittlung der Unterlagen fällt (vgl. dazu auch BSG vom 14.10.2014 – [B 1 KR 27/13 R](#) – [BSGE 117, 82](#) = [SozR 4-2500 § 109 Nr 40, RdNr 18 ff mwN](#)).

Ä

d) Das Krankenhaus hat den verspäteten Eingang der Unterlagen beim SMD auch zu vertreten.

Ä

aa) Die materielle Präklusionswirkung gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 PrÄfV 2014 tritt nicht ein, wenn die verspätete Übersendung der Unterlagen auf Umständen beruht, die das Krankenhaus nicht zu vertreten hat. Dies folgt nicht bereits aus [§ 27 SGB X](#) (dazu 1), sondern aus der gebotenen verfassungskonformen Auslegung der Regelung (dazu 2) unter Berücksichtigung ihrer Systematik (dazu 4) und ihres Zwecks (dazu 5). Der Wortlaut steht dem nicht entgegen (dazu 3).

Ä

(1) Die Vorschrift des [§ 27 SGB X](#) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auf die in § 7 Abs. 2 Satz 4 PrÄfV 2014 geregelte Präklusionsfrist weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Sie findet nur auf gesetzliche Fristen Anwendung, nicht dagegen auf vertragliche Fristen (vgl. Franz in *jurisPK SGB X*, 2. Aufl. 2017, § 27 RdNr. 12 mwN, Stand 1.12.2017; Vogelgesang in Hauck/Noftz, *SGB X*, § 27 RdNr. 9, Stand April 2012; zur VwGO: Kopp/Ramsauer, *VwVfG*, 22. Aufl. 2021, § 32 RdNr. 6; vgl. f. r. Vergleichsverträge auch BSG vom 5.12.2001 â [B 7 A L 2/01 A R](#) â juris RdNr. 23; BGH vom 15.11.1973 â [VIII ZR 56/73](#) â [BGHZ 61, 394](#) = juris RdNr. 15; BVerwG vom 24.8.1999 â [4 B 72/99](#) â [BVerwGE 109, 268](#) = juris RdNr. 8 mwN). Bei vertraglich vereinbarten Fristen haben es die Parteien in der Hand, die Dauer der Frist und die Modalitäten ihres Ablaufs so zu bestimmen, dass einer unverschuldeten Versäumung vorgebeugt werden kann (vgl. BGH, aaO, RdNr. 15 f.; BVerwG, aaO, RdNr. 9; BAG vom 18.11.2004 â [6 A ZR 651/03](#) â [BAGE 112, 351](#) = juris RdNr. 29 mwN). Das gilt grundsätzlich auch f. r. Normverträge wie die PrÄfV, die Bindungswirkung gegenüber nicht am Vertragsschluss beteiligten Dritten entfalten. Auch hier können die Vertragsparteien die Modalitäten des Fristablaufs und die Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis im Rahmen der ihnen eingeräumten Vertragsautonomie einvernehmlich und verbindlich f. r. alle Vertragsunterworfenen regeln. Denkbar erscheint dabei auch die ausdrückliche Anordnung einer entsprechenden Anwendung des [§ 27 SGB X](#). Fehlt es an einer solchen ausdrücklichen Anordnung, scheidet eine entsprechende Anwendung dagegen aus. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach [§ 27 Abs. 2 und 3 SGB X](#) an verfahrensrechtliche Voraussetzungen (Glaubhaftmachung) und Fristen geknüpft. Über deren Geltung muss f. r. die Beteiligten Klarheit bestehen.

(2)Ä Materielle PrÄklusionsregelungen wie Ä§Ä 7 AbsÄ 2 SatzÄ 4 PrÄ¼fvV 2014 (siehe obenÄ 1.), die die gerichtliche Durchsetzung von VergÄ¼tungsansprÄ¼chen dadurch einschrÄnken, dass sie einen bestimmten Tatsachenvortrag oder die Bezugnahme auf bestimmte Unterlagen bei der gerichtlichen Geltendmachung von VergÄ¼tungsansprÄ¼chen ausschlieÄen, greifen in die BerufsausÄ¼bungsfreiheit aus ArtÄ 12 AbsÄ 1 GG sowie die Verfahrensgrundrechte aus ArtÄ 19 AbsÄ 4 GG bzw ArtÄ 2 AbsÄ 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip (Garantie des effektiven Rechtsschutzes) und ArtÄ 103 AbsÄ 1 GG (Recht auf rechtliches GehÄ¼r) ein. Solche Regelungen haben âstrengen Ausnahmecharakterâ (vgl BVerfG vom 9.2.1982 âÄ 1Ä BvR 799/78Ä â BVerfGEÄ 59, 330, 334) und sind aus Ä¼berwiegend rechtsstaatlichen GrÄ¼nden der Verfahrenskonzentration oder Verfahrensbeschleunigung nur zulÄssig, wenn das Verfahren entsprechend ausgestaltet ist und den Rechtsschutz nicht wesentlich erschwert (vgl BVerfG vom 8.7.1982 âÄ 2Ä BvR 1187/80Ä â BVerfGEÄ 61, 82, 115; BVerwG vom 17.7.1980 âÄ 7Ä C 101/78Ä â BVerwGEÄ 60, 297, 301Ä ff; Schulze-Fielitz in Dreier, GG, 3.Ä Aufl 2013, ArtÄ 19 IV RdNrÄ 76; Pietzcker, *Verwaltungsverfahren zwischen Verwaltungseffizienz und Rechtsschutzauftrag*, VVDStRLÄ 41, 193, 205Ä f). Sie mÄ¼ssen zumutbar und in ihrem AusschlieÄungsgehalt hinreichend genau bestimmt sein (vgl etwa BVerfG vom 8.7.1982 âÄ 2Ä BvR 1187/80Ä â BVerfGEÄ 61, 82 =Ä juris RdNrÄ 83). Der Betroffene muss zuvor ausreichend Gelegenheit erhalten, sich zur Sache zu ÄuÄern und darf erst dann prÄkludiert werden, wenn er diese MÄ¼glichkeit aus von ihm zu vertretenden GrÄ¼nden versÄumt hat, weil er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist (vgl BVerfG vom 30.1.1985 âÄ 1Ä BvR 876/84Ä â BVerfGEÄ 69, 145, 149 mwN; BVerfG vom 5.5.1987 âÄ 1Ä BvR 903/85Ä â BVerfGEÄ 75, 302, 315). An diesen GrundsÄtzen haben die Gerichte die Auslegung und Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften auszurichten (vgl BVerfG vom 2.3.1993 âÄ 1Ä BvR 249/92Ä â BVerfGEÄ 88, 118, 125 =Ä juris RdNrÄ 25; BVerfG vom 22.10.2004 âÄ 1Ä BvR 894/04Ä â SozR 4-1100 ArtÄ 2 NrÄ 1 RdNrÄ 12).

Gemessen daran ist Ä§Ä 7 AbsÄ 2 SatzÄ 4 PrÄ¼fvV 2014 verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die PrÄklusionswirkung dann nicht eintritt, wenn das Krankenhaus die VersÄumung der Frist zur Vorlage der Unterlagen nicht zu vertreten hat.

(3)Ä Dem Wortlaut des Ä§Ä 7 AbsÄ 2 PrÄ¼fvV 2014 lÄsst sich ein

Verschuldenserfordernis zwar nicht explizit entnehmen, er schließt es aber auch nicht aus. Die Vorschrift regelt nur, dass das Krankenhaus die Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Unterlagenanforderung an den MDK zu übermitteln und dass es für den Fall, dass dies nicht erfolgt, einen Anspruch nur auf den unstrittigen Rechnungsbetrag hat (vgl. dazu BSG vom 18.5.2021 [BÄ 1 KR 32/20 R](#) [juris RdNr 21](#); BSG vom 18.5.2021 [BÄ 1 KR 24/20 R](#) [juris RdNr 23](#)). Was gelten soll, wenn das Krankenhaus die Frist zur Vorlage der Unterlagen unverschuldet versäumt hat, regelt die PrÄfV 2014 dagegen weder in [§ 7 Abs 2](#) noch an anderer Stelle ausdrücklich.

Ä

29

(4) Allerdings ist die Frist zur Vorlage der Unterlagen [§ 6 Abs 2](#) und [§ 8 Satz 3 PrÄfV 2014](#) für den MDK/SMD und die KK geregelten Fristen (vgl. [§ 6 Abs 2 Satz 3](#) und [§ 8 Satz 4 PrÄfV 2014](#)) [§ 27 Abs 5 SGB X](#) nicht ausdrücklich als Ausschlussfrist bezeichnet. Das spricht mit Blick auf die Wertung des [§ 27 Abs 5 SGB X](#) (vgl. dazu Franz in [jurisPK SGB X](#), 2. Aufl. 2017, [§ 27 RdNr 49 mwN](#), Stand 1.12.2017) dafür, dass die Vertragsparteien der PrÄfV 2014 die für das Krankenhaus geltende Frist zur Vorlage der Unterlagen nicht gleichermaßen strikt ausgestalten wollten, wie die für den MDK und die KK geltenden Fristen.

Ä

30

(5) Die Frist zur Vorlage der Unterlagen gem. [§ 7 Abs 2 Satz 4 PrÄfV 2014](#) dient vorrangig der Beschleunigung und Verfahrenskonzentration. Sie schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Anspruch des Krankenhauses auf vollständige Vergütung der erbrachten erforderlichen Krankenhausbehandlungen und einem zügigen Abschluss des Prüfverfahrens und damit der Rechtssicherheit. Der Streitstoff für die Überprüfung der Abrechnung des Behandlungsfalls soll vollständig geändert und deren Abschluss insgesamt beschleunigt werden. Das Krankenhaus soll die aus Sicht des MDK für die Beantwortung der Prüffragen benötigten und konkret bezeichneten Unterlagen zeitnah (innerhalb von vier Wochen) vorlegen, damit das Prüfverfahren durch die Beantwortung der Prüffragen zügig seinen Abschluss finden kann (vgl. BSG vom 18.5.2021 [BÄ 1 KR 32/20 R](#) [juris RdNr 24](#); BSG vom 18.5.2021 [BÄ 1 KR 24/20 R](#) [juris RdNr 26](#), jeweils mwN). Dieser Normzweck spricht zwar im Grundsatz dafür, an die Versäumung der Frist Rechtsfolgen zu knüpfen, die geeignet sind, das Prüfverfahren effektiv zu beschleunigen. Dem trägt die Auslegung des [§ 7 Abs 2 Satz 4 PrÄfV 2014](#) als materielle Präklusionsregelung Rechnung.

Ä

Der Beschleunigungszweck gebietet es aber nicht, die Pr  klusionswirkung auch dann eintreten zu lassen, wenn das Fristvers  umnis auf Umst  nden beruht, die das Krankenhaus nicht zu vertreten hat (vgl. demgegen  ber f  r die in einem Arzneliefervertrag geregelte Abrechnungsfrist BSG vom 3.7.2012 â    [B   1   KR 16/11   R  ](#) â    SozR 4   2500 Â   129 Nr   7 RdNr   13   ff). Eine solche verschuldensunabh  ngige Pr  klusion w  rde   ber den von der Pr  fV 2014 insgesamt angestrebten angemessenen Ausgleich der genannten Interessen hinausgehen und das Krankenhaus auch mit Blick auf die zum Teil â    wie der vorliegende Fall eindrucksvoll belegt   ganz erheblichen finanziellen Auswirkungen der Pr  klusion einseitig unzumutbar belasten. Dies gilt umso mehr, als die Frist zur Vorlage der Unterlagen nach Â   7 Abs   2 Satz   3 Pr  fV 2014 mit vier Wochen recht knapp bemessen und auch nicht verl  ngerbar ist (zur Verl  ngerung der Vorlagefrist auf acht Wochen f  r Behandlungs  lle ab dem 1.1.2017 vgl. Â   7 Abs   2 Satz   4 Pr  fV 2016 und hierzu BSG vom 10.11.2021 â    [B   1   KR 16/21   R  ](#) â    juris).

  

bb)   Bei der Frage, ob die Vers  umnung der Frist zur Vorlage der vom MDK angeforderten Unterlagen auf Umst  nden beruht, die das Krankenhaus nicht zu vertreten hat, gilt der allgemeine Verschuldensma  stab. Ein Verschulden ist dem Krankenhaus danach dann nicht vorzuwerfen, wenn es mit der Sorgfalt gehandelt hat, die einem gewissenhaft Handelnden nach den Umst  nden des Einzelfalls vern  ftigerweise zuzumuten ist (vgl. zB BSG vom 15.8.2000 â    [B   9   VG 1/99   R  ](#) â    SozR 3   3100 Â   60 Nr   3 =   juris RdNr   13; BSG vom 24.2.2021 â    [B   1   KR 50/20   B  ](#) â    juris RdNr   6; Keller in Meyer   Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.   Aufl 2020, Â   67 RdNr   3   ff mwN). Das Verschulden von Hilfspersonen ist dem Krankenhaus dabei nach Â   69 Abs   1 Satz   3 SGB   V iVm Â   278 BGB zuzurechnen. Da es sich auch hier um Umst  nde handelt, die allein der Sph  re des Krankenhauses zuzurechnen sind, muss dieses die das Nichtverschulden begr  ndenden Umst  nde darlegen und ggf auch beweisen (vgl. RdNr   22). Die Anforderungen an den Nachweis des fehlenden Verschuldens d  rfen allerdings nicht   berspannt werden (vgl. zB BVerfG vom 15.10.2009 â    [1   BvR 2333/09  ](#) â    juris RdNr   14; BVerfG vom 4.9.2020 â    [1   BvR 2427/19  ](#) â    juris RdNr   27, jeweils mwN).

  

Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der in Â   1 Satz   2 Pr  fV 2014 besonders hervorgehobenen Verpflichtung der Krankenh  user, des MDK und der KKn zur vertrauensvollen konstruktiven Zusammenarbeit zu (vgl. dazu auch BSG vom 20.1.2021 â    [B   1   KR 31/20   R  ](#) â    juris RdNr   37 mwN). Danach kann

der MDK etwa gehalten sein, das Krankenhaus auf eine fÄ¼r ihn im Rahmen des Ä¼blichen GeschÄ¼ftsgangs ohne Weiteres erkennbare UnvollstÄ¼ndigkeit der Ä¼bermittelten Unterlagen hinzuweisen (*vgl rechtsÄ¼hnlich zu den FÄ¼rsorgepflichten der Gerichte bezÄ¼glich der Wahrung von Rechtsbehelfsfristen zB BSG vom 18.11.2020 âÄ¼ BÄ 1Ä KR 1/20Ä BÄ â SozR 4â1500 Ä§Ä 65a NrÄ 6, RdNrÄ 19Ä ff mwN*). Gleiches kÄ¼nnte auch gelten, wenn sich das Krankenhaus und der MDK auf ein bestimmtes (nicht ausreichend sicheres) Ä¼bermittlungsverfahren geeinigt haben und unter BerÄ¼cksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Krankenhaus das damit verbundene Risiko der nicht rechtzeitigen Ä¼bermittlung tragen sollte.

Ä

34

cc)Ä Gemessen daran ist ein fehlendes Verschulden des Krankenhauses hinsichtlich der VersÄ¼umung der Frist zur Vorlage der vom SMD angeforderten Unterlagen jedenfalls nicht nachweisbar. Die Unerweislichkeit geht zu Lasten des Krankenhauses.

Ä

35

Zwar kann sich der BÄ¼rger in Fristsachen grundsÄ¼tzlich auf die Ä¼blichen Postlaufzeiten verlassen. Dies gilt auch dann, wenn andere BefÄ¼rderungsalternativen (zB Telefax, elektronische Ä¼bermittlung) zur VerfÄ¼gung stehen (*stRspr; vgl BVerfG vom 26.11.2008 âÄ¼ 1Ä BvR 1813/08Ä â NZS 2009, 322 =Ä juris RdNrÄ 16; BSG vom 14.3.2013 âÄ¼ BÄ 13Ä R 188/12Ä BÄ â SozR 4â1500 Ä§Ä 63 NrÄ 3 RdNrÄ 19; BSG vom 27.11.2018 âÄ¼ BÄ 2Ä U 17/18Ä BÄ â juris RdNrÄ 9; BGH vom 19.11.2020 âÄ¼ VÄ ZB 49/20Ä â juris RdNrÄ 7; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, Ä§Ä 67 RdNrÄ 6a, jeweils mwN*).

Ä

36

Allerdings konnte das Krankenhaus nach den vom LSG getroffenen Feststellungen weder zum Zeitpunkt der Absendung der fraglichen Unterlagen substantiiert vortragen noch eine âÄ¼ ausgehend von âÄ¼normalenÄ¼ PostlaufzeitenÄ¼ â rechtzeitige Absendung belegen. Diese Feststellungen des LSG hat das Krankenhaus nicht mit zulÄ¼ssigen VerfahrensÄ¼gen angegriffen. Sie sind daher fÄ¼r den Senat bindend ([Ä§Ä 163 SGG](#)). Dass der verspÄ¼tete Eingang der Unterlagen beim SMD ursÄ¼chlich darauf beruhte, dass das Krankenhaus auf die Ä¼blichen Postlaufzeiten vertraute, ist damit nicht nachweisbar. Die Unerweislichkeit geht zu Lasten des Krankenhauses (*vgl RdNrÄ 22*).

Auch ergeben sich nach den bindenden Feststellungen des LSG keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Versäumung der Frist dem SMD und/oder der KK zurechenbar sein könnte.

4. Die durch § 7 Abs 2 Satz 4 PrÄfV 2014 bewirkte materielle Präklusion hat zur Folge, dass die vom SMD ihrer Art nach konkret bezeichnet angeforderten und vom Krankenhaus nicht fristgerecht übermittelten Unterlagen auch im Gerichtsverfahren nicht mehr zur Begründung des Vergütungsanspruchs berücksichtigt werden dürfen. Sie sind als Beweismittel endgültig ausgeschlossen (vgl. BSG vom 18.5.2021 – BÄ 1 Ä KR 32/20 Ä RÄ – juris RdNr 10; BSG vom 18.5.2021 – BÄ 1 Ä KR 24/20 Ä RÄ – juris RdNr 11). Es ist insofern unerheblich, dass die KK im Berufungsverfahren den SMD mit einer Fallprüfung anhand der vom Krankenhaus übersandten vollständigen Behandlungsunterlagen beauftragt hat und danach der Vergütungsanspruch in der zuletzt noch streitgegenständlichen Höhe der Sache nach zwischen den Beteiligten unstrittig ist. Die KK hat weder ein vom Krankenhaus angenommenes prozessuales Anerkenntnis (§ 101 Abs 2 SGG; vgl. dazu BSG vom 8.9.2015 – BÄ 1 Ä KR 1/15 Ä RÄ – BSGE 119, 293 = SozR 4 – 1500 Ä 101 Nr 2) unter der innerprozessualen Bedingung abgegeben, dass sie sich nur dann gegen den Vergütungsanspruch des Krankenhauses wende, wenn sich aus § 7 Abs 2 PrÄfV 2014 eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist ergeben sollte. Noch hat sie ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis unter der Bedingung abgegeben, auf andere Einwendungen als die materiell-rechtliche Ausschlussfrist verzichten zu wollen. Die Beauftragung des SMD mit einer erneuten Begutachtung unter Einbeziehung der präkludierten Unterlagen erfolgte nach den Feststellungen des LSG auf dessen Anregung hin. Allein der Umstand, dass die KK der Anregung des LSG gefolgt ist, etwa um anderenfalls drohende prozessuale Nachteile oder zusätzliche Gerichtskosten für die Beauftragung eines medizinischen Sachverständigen zu vermeiden, kann aber nicht dazu führen, dass sie das von ihr im Verfahren durchgehend geltend gemachte Recht, sich gegenüber dem Krankenhaus auf die Präklusionsregelung des § 7 Abs 2 Satz 2 bis 4 PrÄfV 2014 zu berufen, verliert. Der von der KK nicht anerkannte Vergütungsanspruch des Krankenhauses bleibt insofern strittig iS von § 7 Abs 2 Satz 4 PrÄfV 2014.

5. Das Berufen der KK auf die Versäumung der Frist zur Vorlage der vom SMD

angeforderten Unterlagen ist vor diesem Hintergrund auch nicht treuwidrig.

Ä

40

6.Ä Im wiedereröffneten Berufungsverfahren muss das LSG feststellen, ob und ggf in welcher Höhe sich der streitige Vergütungsanspruch unter Außerachtlassung der Art ihrer Art nach konkret bezeichneten Unterlagen nachweisen lässt, die der SMD mit Schreiben vom 23.4.2015 beim Krankenhaus angefordert und die dieses nicht fristgerecht vorgelegt hat. Der Inhalt präkludierter Unterlagen darf dabei auch nicht unter Umgehung der Präklusionsregelung, etwa durch ersetzende Zeugenaussagen, in das Verfahren eingeführt werden (vgl BSG vom 18.5.2021 Az. [B 1 KR 32/20 R](#) Az. juris RdNr 35). Lässt sich nach Ausschöpfen der gebotenen Aufklärung nicht feststellen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der abgerechneten Fallpauschale erfüllt gewesen sind, trägt das Krankenhaus die objektive Beweislast für das Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen (vgl dazu zB BSG vom 14.10.2014 Az. [B 1 KR 27/13 R](#) Az. [BSGE 117, 82](#) = SozR 45 2500 § 109 Nr 40, RdNr 18).

Ä

41

7.Ä Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [§ 197a Abs 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [§ 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1](#) und 3 sowie [§ 47 Abs 1 GKG](#).

Erstellt am: 25.02.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024